

**RESOLUTION 54/229**

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/590)

**54/229. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/207 vom 21. Dezember 1993, 49/125 vom 19. Dezember 1994, 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997 und 53/195 vom 15. Dezember 1998,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>174</sup> und der Überlegungen des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Weiterentwicklung und etwaige Neugliederung des Instituts<sup>175</sup>,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen zur Konsolidierung des Neugliederungsprozesses des Instituts und die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

*feststellend*, dass die Beiträge zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts nicht in dem gleichen Maße gestiegen sind wie die Beteiligung der entwickelten Länder an den Ausbildungsprogrammen, und betonend, dass dieses Missverhältnis dringend behoben werden muss,

*erneut erklärend*, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden sollte,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung und weist nachdrücklich darauf hin, dass die Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen der Vereinten Nationen Doppelarbeit vermeiden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

3. *betont*, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muss;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Kontinuität in der Leitung des Instituts, damit sichergestellt wird, dass der Prozess der Neugliederung und Neubelebung effizient und wirksam abgeschlossen wird;

6. *ersucht* das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, sich verstärkt darum zu bemühen, Sachverständige aus den Entwicklungs- und Übergangsländern für die Ausarbeitung der einschlägigen Ausbildungsmaterialien für die Programme und Aktivitäten des Instituts zu gewinnen, und betont, dass der Schwerpunkt der Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen liegen soll;

7. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

8. *ermutigt* das Kuratorium des Instituts, sich auch weiterhin darum zu bemühen, das Missverhältnis zwischen den rückläufigen Beiträgen zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts und der gestiegenen Beteiligung an seinen Programmen zu beheben;

9. *ermutigt* das Kuratorium *außerdem*, zu erwägen, Veranstaltungen des Instituts an weiteren Orten zu organisieren, namentlich in den Städten, die Sitz der Regionalkommissionen sind, mit dem Ziel, eine größere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Diensten, die der Exekutivdirektor des Instituts in Anbetracht der Herausforderungen leistet, die sich aus dem erweiterten Verantwortungsbereich seines Büros ergeben;

12. *fordert* den Generalsekretär *erneut auf*, auch weiterhin alle Möglichkeiten zu prüfen, wie dem Institut zusätzliche Ein-

<sup>174</sup> A/54/480.

<sup>175</sup> A54/390, Anlage.

richtungen für die Aufrechterhaltung seiner Büros und die Durchführung der Programme und Ausbildungskurse zur Verfügung gestellt werden könnten, die es für die Staaten und ihre bei den Büros der Vereinten Nationen in New York, Nairobi, Genf und Wien akkreditierten Vertreter kostenlos veranstaltet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 54/230

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 145 Stimmen bei drei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen<sup>176</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/591)

#### **54/230. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/196 vom 15. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/53 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1999,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>177</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*im Bewusstsein* der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

*der Hoffnung Ausdruck gebend*, dass der am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzte Nahostfriedensprozess, der auf den Sicherheitsratsresolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie auf dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht, innerhalb der vereinbarten Frist zu einer endgültigen Regelung führt, und zwar bei allen Teilverhandlungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht<sup>178</sup>;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/231

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/592)

#### **54/231. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/169 vom 15. Dezember 1998,

*in Anerkennung* der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Interdependenz,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die zunehmende Gefahr einer Ausgrenzung zahlreicher Entwicklungs-

<sup>176</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>177</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>178</sup> A/54/152-E/1999/92, Anlage.